

Anfahrtsskizze

Ansprechpartner des Referates Bauwesen:

Herr Michael Stage

Tel.: +49 391 567-2229

E-Mail: michael.stage@lvwa.sachsen-anhalt.de

n.n.

Tel.: +49 391 567-2283

Herr Marco Dittwe

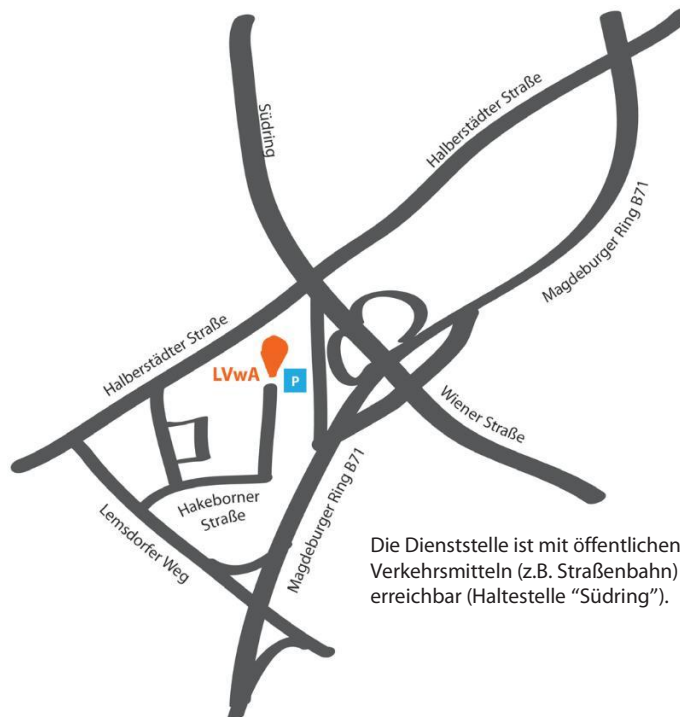
Tel.: +49 391 567-2294

E-Mail: marco.dittwe@lvwa.sachsen-anhalt.de

Hakeborner Straße 1

39112 Magdeburg

Fax: +49 391 567-2696



Die Dienststelle ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln (z.B. Straßenbahn) erreichbar (Haltestelle "Südring").

Herausgeber: Land Sachsen-Anhalt

Landesverwaltungsamt

Stabstelle Kommunikation

Redaktion: Referat Bauwesen

Stand: April 2026

Bildnachweis Titelbild: www.freeimages.com

Hakeborner Straße 1

39112 Magdeburg

E-Mail: poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvwa.sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt



Fliegende Bauten

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die dazu geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden.

Dies sind zum Beispiel Fahrgeschäfte, Tribünen, Bühnen, mobile Konzertbühnen, Zelte:



Fliegende Bauten benötigen eine Ausführungsgenehmigung, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden. Aus speziellen Kriterien wie der räumlichen Größe und der Betretbarkeit der Anlage können sich Ausnahmen von der Genehmigungspflicht ergeben.

Es ist **keine Genehmigung** erforderlich für:

- erdgeschossige Zelte mit einer Grundfläche bis zu 75 m²
- erdgeschossige Verkaufs- und Schaugeschäfte mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Grundfläche bis zu 75 m²
- umwehrte Tribünen und Podien ohne Überdachung mit einer Grundfläche bis zu 75 m² und einer Höhe der betretbaren Flächen bis zu 1 m
- Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m
- Kinderfahrgeschäfte mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s
- aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, oder, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m beträgt
- Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern und Besucherinnen betreten zu werden

Für die Erteilung und die Verlängerung der Ausführungsgenehmigung ist, wenn der Betreiber seinen festen Wohnsitz in Sachsen-Anhalt hat bzw. ausländische Betreiber ihren Fliegenden Bau in Deutschland erstmalig in Sachsen-Anhalt aufstellen, das Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen, zuständig.

Einzureichende Unterlagen:

- schriftlicher Antrag
- alle für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen)

Hinweise zum Verfahren

Nach Erteilung der Ausführungsgenehmigung werden die mit Genehmigungsvermerk versehen Bauvorlagen und Prüfberich-

te in ein Prüfbuch dauerhaft eingebunden. Die Ausführungsgenehmigung ist, je nach Art der Anlage, zeitlich auf mindestens 1 Jahr und höchstens 5 Jahre befristet. Die Verlängerung der Ausführungsgenehmigung ist schriftlich unter Vorlage des Prüfbuches im Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen, zu beantragen. Dort wird kontrolliert, welche Prüfungen im Rahmen der Verlängerung der Genehmigung ggfs. erforderlich sind.

Ein Wohnortwechsel oder die Übertragung des Fliegenden Baues auf Dritte werden durch das Referat Bauwesen im Prüfbuch dokumentiert. Vor Ingebrauchnahme eines genehmigungspflichtigen Fliegenden Baues ist dies der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde unter Vorlage des Prüfbuches anzuzeigen.

Ausstellung eines Gastspielprüfbuches

Theater oder Veranstalter von kulturellen Ereignissen können sich vom Referat Bauwesen für ihre Gastspielveranstaltungen ein Gastspielprüfbuch ausstellen lassen. Der Veranstalter von Gastspielen mit wiederkehrend gleichbleibendem Szenenaufbau ist dadurch von der Verpflichtung entbunden, an jedem Gastspielort die Sicherheit des Szenenaufbaues und der dazugehörigen technischen Einrichtung erneut nachzuweisen. Das Gastspielprüfbuch ist für die Dauer einer Tournee befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Vor Ausstellung des Gastspielprüfbuches werden die Nachweise zur Standsicherheit des Bühnenaufbaues geprüft sowie eine nichtöffentliche technische Probe durchgeführt.

Befähigungszeugnis für Bühnen- und Studiosachkräfte

Der Betreiber einer Veranstaltungseinrichtung ist für deren Sicherheit verantwortlich. Durch schriftliche Vereinbarung kann die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf einen vom Veranstalter benannten Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik übertragen werden. Verantwortliche für Veranstaltungstechnik erhalten bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen vom Referat Bauwesen ein entsprechendes Befähigungszeugnis.